

**Abgabe einer Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)
Beschluss durch die Verbandsversammlung**

Der Bundesgesetzgeber hat aufgrund europäischer Vorgaben das Umsatzsteuergesetz (UStG) geändert. Für die öffentliche Hand ist insbesondere § 2b UStG künftig von Bedeutung.

Die aktuell für das Jahr 2016 noch gültige Regelung, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) unternehmerisch tätig sind, wird in Zukunft nicht mehr greifen. Der bisher geltende Verweis vom Umsatzsteuergesetz zum Begriff des BgA im Körperschaftsteuergesetz wurde von Seiten des Gesetzgebers entfernt.

Stattdessen gibt es im Bereich der Umsatzsteuer eine umfassende Gesetzesänderung, wodurch der § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz integriert wurde. Die damit verbundenen Änderungen treten nach § 27 Absatz 22 UStG zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Durch diese Gesetzesänderung werden in Zukunft sämtliche Leistungen auf privatrechtlicher und teilweise auch auf öffentlich-rechtlicher Grundlage umsatzsteuerpflichtig.

Insbesondere sind von der Neuerung beispielsweise betroffen:

- die Vermögensverwaltung
- die interkommunale Zusammenarbeit
- Bereiche, die bisher die BgA-Umsatzgrenzen nicht erreicht haben

Infolgedessen wird es in den nächsten Jahren zu einer insgesamt höheren Umsatzsteuerbelastung, jedoch teilweise auch zu weiteren Entlastungen durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs, kommen.

Um detaillierte Aussagen zu den unterschiedlichen Bereichen und die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung treffen zu können, wird aktuell auf ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen gewartet, mit welchem voraussichtlich nicht vor Ende des Jahres zu rechnen ist.

Zwar tritt die Gesetzesänderung zum 1. Januar 2017 in Kraft, jedoch gibt es nach § 27 Absatz 22 UStG die Möglichkeit der Weiteranwendung der **Altregelung** bis 31. Dezember 2020. Dabei handelt es sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Hierfür muss eine Erklärung an das jeweils zuständige Finanzamt abgegeben werden.

Da es sich bei der Gesetzesänderung um umfangreiche Änderungen handelt, welche eine umfassende Untersuchung mit sich bringen, sollte der Nachbarschaftsverband von der Optionserklärung Gebrauch machen und diese **bis spätestens 31. Dezember 2016** abgeben.

Der Nachbarschaftsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, allerdings besitzt dieser keinen BgA. Gegebenenfalls sind jedoch Teilleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Dies prüft die Stadtverwaltung derzeit. Auf Grund dessen ist dieser Beschluss und die Optionserklärung an das Finanzamt als vorsorglich anzusehen.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, Herr Dr. Mentrup, von der in § 27 Absatz 22 UStG genannten Option (Weitergeltung der Altregelung bis 31.12.2020) Gebrauch zu machen und eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

Der Verbandsvorsitzende